

Aufgrund verschiedener gesetzlicher Vorgaben (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung, etc.) haben ArbeitnehmerInnen welche an einem **Bildschirmarbeitsplatz** arbeiten, Anspruch auf eine **Bildschirmarbeitsplatzbrille**, wenn das Sehen bei der Bilddschirmarbeit beeinträchtigt ist oder hierbei Beschwerden auftreten.

Häufig treten solche Beschwerden ab dem **45. Lebensjahr** auf. **Voraussetzung** ist jedoch, dass eine **vorliegende Fehlsichtigkeit bereits korrigiert wurde**. Das heißt, wenn trotz passender Sehhilfe (häufig bei Gleichsichbrillen) noch Probleme bei der Bildschirmarbeit auftreten.

Der Arbeitgeber darf die Indikation prüfen lassen. Zumeist wird dies im Rahmen der **arbeitsmedizinischen Bildschirmvorsorge** untersucht und zu weiteren Maßnahmen beraten. Bei vorliegender Indikation muss der Arbeitgeber sich an den Kosten für die Bildschirmarbeitsplatzbrille beteiligen.

Bitte wenden Sie sich an Ihre **Vorgesetzten** oder die **Personalabteilung**, um den Unternehmensinternen Prozess für dieses Thema zu erfragen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung!

Ihr Team der Praxis von Römer